Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 18.06.2025
Laufende Nr.: 26/25

Bekanntgabe der

1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 20.02.2025

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 18.06.2025

1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mineral Resource and Process Engineering (vom 14.07.2020 in der Fassung vom 20.02.2025)

an der Technischen Hochschule Georg Agricola, staatlich anerkannte Hochschule der DMT – nachfolgend THGA –

vom 18.06.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

§ 7 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 7 Masterarbeit inklusive Kolloquium

(1) Für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Masterarbeit gelten §§ 16 bis 18 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wenn 60 CP erreicht sind und die berufspraktische Tätigkeit absolviert wurde. Aus Gründen der Studierbarkeit wird dringend empfohlen, das Modul Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten im Vollzeitstudium bzw. bis zu 9 Monaten im Teilzeitstudium entsprechend einem Workload von 30 Credit Points abzuschließen.

(4) Die Masterarbeit ist nach § 17 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge in einem Kolloquium zu verteidigen.

Artikel 2

Das bisher aus den Teilmodulen "Masterarbeit" (27 CP) und "Kolloquium" (3 CP) bestehende Modul "Masterarbeit" wird durch das neue Modul „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ ersetzt (Artikel 1 und 2 der 8. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge, §§ 17, 18 Master-HPO). Dieses wird als einheitliches Modul ohne weitere Untergliederung geführt und umfasst 30 Leistungspunkte (CP).

Die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie die Studienverlaufs und Prüfungspläne werden an diese Änderung angepasst.

Artikel 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Übergangsregelung richtet sich nach § 24 Abs. 5 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 29.04.2025.

Bochum, 18.06.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin